

Betriebsreglement

Kinderbetreuung GFVO

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Sinn und Zweck.....	2
Ziele und Grundsätze	2
Tagesstätten und Kindergruppen	3
Chinderstube Ziegelfeld	3
Kita Chlyholz	3
Kinderhort Reiserstrasse	3
Chinderhort Neumatt	3
Betriebsbewilligung	3
Hygiene und Sicherheit.....	3
Trägerschaften und Tagesstättenleitungen.....	3
Personal	4
Öffnungszeiten.....	4
Betreuungsmöglichkeiten / Bringen und Abholen.....	4
Tagesstätte für Kinder: Chinderstube Ziegelfeld und Kita Chlyholz	4
Tagesstätte für Schulkinder: Kinderhort Reiserstrasse / Chinderhort Neumatt.....	4
Informationsaustausch.....	5
Tagesablauf (beispielhaft – je nach Tagesstätte leicht angepasst)	5
Tagesstätte für Kinder	5
Tagesstätte für Schulkinder	5
Aufnahmebedingungen.....	5
Anmeldung / Vertragsunterzeichnung	5
Meldungspflicht	6
Vereinsmitgliedschaft	6
Eintrittsgespräch und Eingewöhnung bzw. Probezeit.....	6
Tagesstätte für Kinder (bis und mit Kindergarten)	6
Tagesstätte für Schulkinder	6
Absenzen und Krankheit	6
Verpflegung	6
Kleidung, Finken, eigene Spielsachen	7
Fotos	7
Versicherung	7
Tarife	7
Kinder mit speziellen Bedürfnissen	7
Rechnungsstellung / Zahlung.....	7
Mahnungen.....	8
Kündigung	8
Anregungen und allfällige Beschwerden	8
Verschwiegenheit	8

Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt Auskunft über Grundsätze, Betreuungszeiten, Personal, Tarife usw. der Tagesstätten, welche unter der Trägerschaft des Gemeinnützigen Frauenvereins Olten (nachfolgend GFVO genannt) geführt werden. Das Betriebsreglement wird von der Ressortleitung Kinderbetreuung erstellt und einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Sinn und Zweck

Unter dem Begriff Kinderbetreuung Olten werden an verschiedenen Orten in Olten Tagesstätten für Kinder betrieben. Die Trägerschaft ist der GFVO, welcher im Jahr 1946 gegründet wurde. Seit dem 1. Juni 1970 betreibt er bereits erfolgreich einen Hort für Schulkinder. Im Jahr 2016 sind durch den Zusammenschluss mit dem Verein Chinderstube zwei weitere Tagesstätten hinzugekommen. Der Verein Chinderstube bestand seit dem Jahr 1991 und betrieb zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zwei Tagesstätten. Gemeinsam wird nun die Idee der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gefördert und das Ziel verfolgt, das Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen in Olten auszubauen.

Ziele und Grundsätze

Mit Herz und Verstand wollen wir Kindern bereichernde und stärkende Erfahrungen ermöglichen sowie Eltern resp. Erziehungsberechtigte durch unser Angebot bei der Verwirklichung ihrer beruflichen, familiären und persönlichen Bedürfnisse unterstützen. Dabei steht unser Betreuungsangebot allen Vereinsmitgliedern offen.

Als kompetente WegbegleiterInnen der uns anvertrauten Kinder handeln wir nach sozialpädagogischen Grundsätzen. Als Bildungsstätte investieren wir in die fundierte Ausbildung von PädagogInnen und fördern dadurch die qualifizierte familienergänzende Kinderbetreuung auch in Zukunft.

Führung verstehen wir als zentrale Aufgabe für die erfolgreiche Lenkung der Tagesstätten in strategischer und operativer Hinsicht sowie für die Gestaltung einer kooperativen Zusammenarbeit. Unser Führungshandeln ist zielorientiert, fördert und fordert vorhandene Ressourcen, Selbstverantwortung und Mitbestimmung. Für Stabilität und zur Sicherung unserer Handlungsfähigkeit als Betrieb heisst führen auch Grenzen setzen innerhalb einer klaren Ordnung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

Wir setzen uns für eine lebendige Qualität und Professionalität in allen Handlungsbereichen und auf allen Ebenen der Zusammenarbeit ein. Qualität gestalten wir durch klare Zielvorstellungen, durch institutionalisierte, auch fachlich begleitete Reflexion und durch Feedback. Gewonnene Erkenntnisse setzen wir pragmatisch um. Das nötige Know-How sichern wir durch Bildung und Beratung.

Die Grundsätze unseres Handelns sind einerseits im Leitbild und andererseits in den verschiedenen Konzepten festgehalten. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überprüfen wir die darin festgehaltenen Punkte periodisch.

Tagesstätten und Kindergruppen

Es werden Tagesstätten für Kinder (bis zum Schuleintritt) und Tagesstätten für Schulkinder (ab dem 1. Schuljahr) geführt. Aktuell (Stand 1.10.2021) existieren folgende Tagesstätten:

Chinderstube Ziegelfeld

Tagesstätte für Kinder, Ziegelfeldstrasse 24, 4600 Olten
2 Gruppen mit je 12 Plätzen für Kinder von 3 Monaten bis Ende Kindergarten

Kita Chlyholz

Tagesstätte für Kinder, Im Kleinholz 1, 4600 Olten
1 Gruppe mit 10 Kindern von 3 Monaten bis Ende Kindergarten

Kinderhort Reiserstrasse

Tagesstätte für Schulkinder ab Kindergarten, Reiserstrasse 2 und Sonneggstrasse 29, 4600 Olten
1 Gruppe mit 18 Plätzen für maximal 25 Kinder
1 Gruppe mit 11.5 Plätzen für maximal 15 Kinder

Chinderhort Neumatt

Tagesstätte für Schulkinder ab Kindergarten, Dornacherstrasse 20, 4600 Olten
2 Gruppen mit je 10 Plätzen für maximal 28 Kinder

Betriebsbewilligung

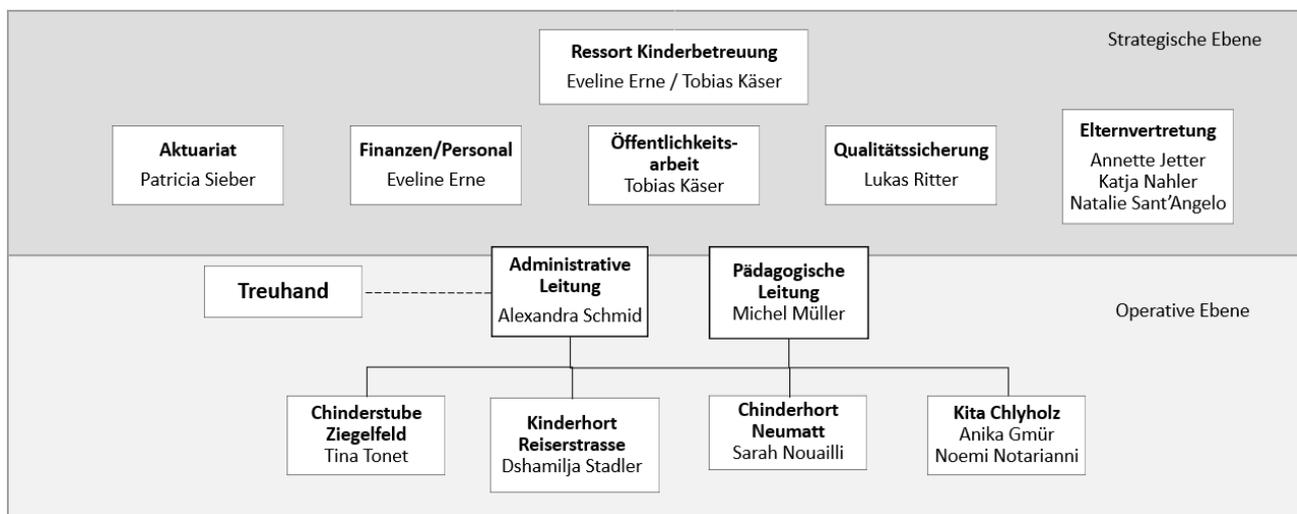
Die Betriebe verfügen über eine kantonale Bewilligung. Die Kitas Schweiz anerkennt die Betriebe auch als Lehrbetriebe.

Hygiene und Sicherheit

Die Anforderungen an die Hygiene werden vom kantonalen Lebensmittelinspektor regelmässig überprüft. Für die Sicherheit der Kinder werden Massnahmen getroffen wie z.B. Notfall- und Sicherheitskonzept sowie Hygienekonzept erstellt, Kindersicherungen an Fenstern, Kästen und Steckdosen montiert, Fallschutzmatten bei Spielgeräten angebracht und Teamschulungen durchgeführt.

Trägerschaften und Tagesstättenleitungen

Träger von Kinderbetreuung Olten ist seit dem 1.1.2016 der Gemeinnützige Frauenverein Olten. Der Verein wurde 1970 gegründet. Der GFVO ist im Ressortsystem organisiert. Die Ressortleitung Kinderbetreuung Olten ist für die strategische, konzeptionelle und finanzielle Führung verantwortlich. Die operative Leitung der Tagesstätten werden in Co-Leitung von der administrativen und der pädagogischen Leitung wahrgenommen. In den Standorten gibt es zudem eine standortverantwortliche Person.



Personal

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Jährlich werden allen Mitarbeitenden Weiterbildungstage zur Verfügung gestellt. Nebst den Ausgebildeten bestehen in den Tagesstätten auch Plätze für Auszubildende und Studierende.

Öffnungszeiten

Die Tagesstätten sind grundsätzlich während 51 Wochen des Jahres von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an kantonalen Feiertagen sind die Tagesstätten geschlossen. Ausser 1. Mai sind die Tagesstätten ganzer Tag geöffnet.

Betreuungsmöglichkeiten / Bringen und Abholen

Tagesstätte für Kinder: Chinderstube Ziegelfeld und Kita Chlyholz

Ganzer Tag	06.30 – 18.00 Uhr
Halber Tag mit Mittagessen	06.30 – 13.00 Uhr / 11.00 – 18.00 Uhr
Halber Tag ohne Mittagessen	06.30 – 11.30 Uhr / 12.30 – 18.00 Uhr
Bringzeiten	Abholzeiten
06.30 – 09.00 Uhr	15.00 – 18.00 Uhr
11.00 – 11.30 Uhr mit Mittagessen	11.00 – 11.30 Uhr ohne Mittagessen
12.30 – 13.00 Uhr ohne Mittagessen	12.30 – 13.00 Uhr mit Mittagessen

Tagesstätte für Schulkinder: Kinderhort Reiserstrasse / Chinderhort Neumatt

Ganzer Tag	06.30 – 18.00 Uhr
Halber Tag mit Mittagessen	06.30 – 13.30 Uhr oder 11.30 – 18.00 Uhr
Halber Tag ohne Mittagessen	06.30 – 12.15 Uhr oder 13.00 – 18.00 Uhr
Frühbetreuung	06.30 – 07.45 Uhr
Mittagstisch	11.45 – 13.30 Uhr
Nachmittag und Spätnachmittag	13.30 – 18.00 Uhr
Spätnachmittag	16.00 – 18.00 Uhr
Zvieri	16.00 – 16.15 Uhr

Einlaufzeiten während der Schulzeit:

06.30 – 07.15 Uhr
11.30 – 12.15 (mit Mittagessen)
13.00 – 13.30 (ohne Mittagessen)

Einlaufzeiten während der schulfreien Zeit:

06.30 – 09.00 Uhr
11.30 – 12.15 (mit Mittagessen)
13.00 – 13.30 (ohne Mittagessen)

Die Eltern bringen das Kind grundsätzlich an den vereinbarten Betreuungstagen zu den vereinbarten Zeiten in die Tagesstätten. Temporäre zusätzliche Halb- oder Ganztage können kurzfristig oder für die Ferienzeit mit der Gruppenleitung vereinbart werden, sofern Platz vorhanden ist. Die Belegung solcher Plätze gilt als verbindlich und ist kostenpflichtig, wenn dies mittels Formulars oder E-Mail bestätigt ist.

Die Aufstockung der Betreuungstage ist auf jeden Monatsbeginn möglich, wenn Platz frei ist. Reduktionen der Belegungstage sind mit einer Kündigung gleichzusetzen und können nur auf Ende eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Punkt Kündigung Seite 8) gewährt werden.

Kinder ab dem grossen Kindergarten gehen den Nachhause- und Kindergarten- bzw. Schulweg grundsätzlich alleine. Abweichungen sind mit der Leitung der Tagesstätte abzusprechen. Kindergarten- und Schulkinder werden bei Bedarf von den Sommerferien bis zu den Herbstferien in den Kindergarten bzw. in die Schule begleitet und von dort wieder abgeholt. Kinder im kleinen Kindergarten werden das ganze Jahr hindurch begleitet.

Den Betreuungspersonen muss bekannt gegeben werden, von wem und wann das Kind abgeholt wird. Die Kinder werden nicht an Personen übergeben, die dem Betreuungsteam unbekannt sind.

Informationsaustausch

Die Elternarbeit ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund führen wir gerne Betreuungsgespräche und Tür- und Angelgespräche durch. Über die Geschehnisse des Tages informieren wir gerne, wenn die Erziehungsberechtigten bis 17.45 Uhr in der Tagesstätte eintreffen.

Elterngespräche werden auf Verlangen der Eltern oder auf Initiative der Betreuungsperson bzw. der verantwortlichen Person der Tagesstätte durchgeführt. Bei Kindern, welche mindestens 2 Tage pro Woche in der Tagesstätte betreut werden und älter als 18 Monate sind, vereinbaren wir nach Bedarf ein jährliches Elterngespräch.

Tagesablauf (beispielhaft – je nach Tagesstätte leicht angepasst)

Tagesstätte für Kinder (bis und mit Kindergarten)

06.30 Öffnung – Begrüssung auf einer Gruppe
08.00 Gemeinsames Frühstück
08.30 Aktivitäten in den Funktionsräumen
11.30 Mittagessen mit Kinder
12.00 Mittagsschlaf oder ab 12.30 Mittagesruhe/ruhiges Spiel
13.30 bis 15.30 Aktivitäten in den Funktionsräumen
15.30 Zvieri, je nach Programm
18.00 Verabschiedung

Tagesstätte für Schulkinder

6.30 Öffnung und Begrüssung
ab 6.45 - 7.00 gemeinsames Frühstück
7.15 / 7.30 Verabschiedung in die Schule
8.00 – 11.30 (Organisationszeit für Pädagogisches Personal) an schulfreien Tagen spezifische Angebote lt. Ferienplan
11.45 Schulkinder empfangen
12.10 gemeinsames Mittagessen
13.00 Zähneputzen / Schulkinder verschicken
ab 13.30 Hausaufgaben Begleitung
14.00 Kreative Angebote
16.00 gemeinsames Zvieri
16.30 Hausaufgaben Begleitung oder Freispiel / kreative Angebote
17.45 gemeinsames Versorgen aller Materialien
18.00 Verabschiedung

Aufnahmebedingungen

- Alter je nach Betreuungsangebot ab 3 Monaten (Kindertagesstätte) oder 1. Klasse (Schülerhort)
- Minimale Betreuung von 1 Tage oder zwei ½ Tagen in der Tagesstätte für Kinder
- ½ Tag Betreuung in einer Tagesstätte mit Schulkinder - Ausnahme nur Mittagstisch für Kinder, welche früher die Tagesstätten besucht haben
- unterzeichnete Belegungsvereinbarung
- Vereinsmitgliedschaft

Anmeldung / Vertragsunterzeichnung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mit einem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformular. Steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung werden die Erziehungsberechtigten von der Leitung der Tagesstätte informiert und es wird eine Belegungsvereinbarung erstellt. Mit ihrer Unterschrift anerkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen im Betriebsreglement sowie die aktuellen Gebühren gemäss Tarifblatt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Tagesstätte, die vereinbarten Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Beim Beginn der Eingewöhnung bzw. der Probezeit wird die Belegungsvereinbarung unterzeichnet und alle erforderlichen Unterlagen der Kitaleitung abgegeben.

Meldungspflicht

Adressänderungen, Telefonnummern sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse bei den Erziehungsberechtigten, welche das Wohl des Kindes beeinflussen, sind den involvierten Stellen (Leitung der Tagesstätte und/oder Stadt Olten hinsichtlich des Bezugs von möglichen Betreuungsgutscheinen) umgehend zu melden.

Vereinsmitgliedschaft

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder vertraglich in einer Tagesstätte des GFVO betreuen lassen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im GFVO. Der Jahresbeitrag von Fr. 30.-- wird mit der ersten Rechnung fällig und gilt für das laufende Betriebsjahr (Mai – Mai).

Eintrittsgespräch und Eingewöhnung bzw. Probezeit

Vor der Eingewöhnungszeit in der Tagesstätte für Kinder bzw. dem Eintritt und der Probezeit in einer Tagesstätte für Schulkinder findet ein Eintrittsgespräch statt. Der Inhalt des Eintrittsgesprächs ist grundsätzlich folgender:

- Rundgang in der Tagesstätte
- Kennenlernen der Mitarbeitenden der Tagesstätte
- Austausch von wichtigen Informationen über das Kind
- Planen der Eingewöhnungszeit bzw. des Eintrittes

Tagesstätte für Kinder (bis und mit Kindergarten)

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Erziehungsberechtigten und das Personal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Gemeinsam mit der für die Eingewöhnung verantwortlichen Person werden die individuell auf das Kind abgestimmten Eingewöhnungstage und –stunden festgelegt. Die Eingewöhnungszeit dauert je nach Betreuungsmodell in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen.

Tagesstätte für Schulkinder

Die ersten vier Betreuungswochen gelten als Probezeit. Die Eltern können in der Probezeit auf Ende des Monats den Betreuungsvertrag kündigen. In diesem Fall wird nur eine Monatspauschale verrechnet.

Absenzen und Krankheit

Ferien und geplante Absenzen sind möglichst früh im Voraus anzumelden. Im Krankheitsfall danken wir für die Abmeldung bis um 09.00 Uhr des betreffenden Tages, damit wir uns keine Sorgen machen müssen und die Essenszubereitung angepasst werden kann.

Kranke Kinder dürfen die Tagesstätten nicht besuchen. Wenn Kinder während des Aufenthaltes erkranken, kontaktieren wir die Erziehungsberechtigten und entscheiden nach Rücksprache über das weitere Vorgehen. Kranke Kinder müssen innert nützlicher Frist (max. 2 Stunden) abgeholt werden. Sollte eine notfallmässige ärztliche Behandlung angezeigt sein, behalten wir uns diese gegebenen falls auch ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor. Die Kontaktperson wird so bald als möglich informiert.

Verpflegung

Wir legen grossen Wert auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Das Frühstück, der Znüni, das Mittagessen und das Zvieri werden in den Tagesstätten zubereitet. Wasser und ungesüsster Tee steht ganztags zur Verfügung. Speziell erwähnen möchten wir, dass wenn auf dem Speisplan als Zvieri z.B. Panna cotta angeboten wird, die Kinder als Ergänzung auch Früchte dazu erhalten. Bei jedem Znüni und Zvieri gibt es ein saisongerechtes Früchteangebot. Aus diesem Grund und weil wir auch allergisch reagierende Kinder in den Tagesstätten betreuen, ist es nicht erwünscht, dass die Kinder selbst Süssigkeiten, Esswaren und Getränke mitbringen und in den Tagesstätten verzehren. Geburtstage bitte mit der Betreuungsperson individuell absprechen. Der Geburtstag jedes Kindes wird in den Tagesstätten gefeiert.

Schoppen- und Spezialnahrung muss von den Erziehungsberechtigten mitgebracht werden. Die Kosten dafür werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen zurückvergütet.

Kleidung, Finken, eigene Spielsachen

Die Kinder müssen der Witterung entsprechende bequeme Kleidung tragen.

Die Eltern müssen Ersatzkleider, Finken und Nuggis in der Tagesstätte deponieren. Zudem bitten wir die Eltern witterungsbedingt Winter- oder Regenkleider mitzugeben. Wir gehen bei jedem Wetter hinaus. Ganz nach dem Motto: „Es gibt kein schlechtes Wetter nur schlechte Kleidung.“

Im Notfall stehen den Kindern in den Tagesstätten Ersatzkleider zur Verfügung.

Nuggi und Kuscheltiere darf das Kind gerne mitbringen. Für Spielsachen, die in die Tagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Elektronische Spielgeräte aus Sicherheitsgründen bitte nicht in die Tagesstätte mitgeben.

Fotos

Damit wir unsere Homepage immer wieder aktualisieren können, werden die Kinder bei speziellen Ausflügen oder Aktionen von unseren Mitarbeitenden fotografiert. Wir sind sehr dafür besorgt, keine personenbezogenen Daten von Kindern zu nennen und die Fotos so abzuspeichern (z.B. brunch 01.jpg anstatt FelixMuster.jpg), dass keine Rückschlüsse auf einzelne Kinder möglich sind. Dennoch wollen wir auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten und lassen uns von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, ob und in welchem Rahmen wir die Fotos verwenden dürfen.

Versicherung

Die Erziehungsberechtigten benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände sowie Kleidung übernimmt die Tagesstätte keine Haftung.

Die Tagesstätten verfügen über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.

Tarife

Es gilt das aktuelle Tarifblatt. Dank Unterstützung der Stadt Olten können subventionierte Betreuungsplätze angeboten werden. Von Subventionen profitieren die Erziehungsberechtigten, welche in der Stadt Olten wohnen. Die Informationen über die Subventionierung sind auf www.olten.ch aufgeschaltet.

Die Betriebsferien sind bereits in der Berechnung der Monatspauschale berücksichtigt. Der monatliche pauschale Beitrag bleibt für die Erziehungsberechtigten darum gleich. Absenzen (Krankheiten bis zu 2 Wochen) ausserhalb der Betriebsferien können nicht rückvergütet oder kompensiert werden, da der Betreuungsplatz während dieser Zeit reserviert bleibt. Ferien oder geplante Absenzen sind so früh wie möglich mitzuteilen.

Kinder mit speziellen Bedürfnissen

Für Kinder mit speziellen Bedürfnissen, welche mehr Aufmerksamkeit beanspruchen, wird der übliche Tarif um 20% erhöht. Falls die Sicherheit anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes erheblich gefährdet wird, sucht die Leitung der Tagesstätte das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Falls keine Lösung gefunden wird, kann die Leitung der Tagesstätte zusammen mit dem Ressort über einen Ausschluss befinden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Rechnungsstellung / Zahlung

Die Monatspauschalen werden 12-mal im Jahr in Rechnung gestellt und sind jeweils monatlich im Voraus zu bezahlen. Zusätzliche Tage und Bussen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Bei Abwesenheit durch Ferien/Krankheit/Unfall oder Ähnlichem ist die im Voraus vereinbarte Monatspauschale trotzdem zur Zahlung fällig. Es erfolgt keine Gutschrift ausser bei den im Tarifblatt erwähnten Fällen.

Mahnungen

Nach zweimaliger, erfolgloser Einforderung (Mahnung) der Monatspauschale, wird der Betreuungsplatz per sofort fristlos gekündigt. Zugleich wird ein Betreibungsbegehren beim zuständigen Amt eingereicht.

Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt wird die gesamte Kündigungsfrist verrechnet.

Die Mitgliedschaft im GFVO muss separat gekündigt werden. Im Sinne einer weiterführenden Unterstützung des gemeinnützigen Gedankens sind wir dankbar, wenn Sie Vereinsmitglied bleiben.

Anregungen und allfällige Beschwerden

Für Anregungen oder allfällige Beschwerden, welche den täglichen Betrieb betreffen, wenden sich die Erziehungsberechtigten bitte an die Betreuungspersonen, die administrative oder pädagogische Leitung der jeweiligen Tagesstätte. Für weiterführende Fragen und Anregungen kann auch ein Mitglied des Vorstandes GFVO oder der Ressortleitung Kinderbetreuung angefragt werden.

Verschwiegenheit

Alle Mitarbeiter*innen in den Tagesstätten und die Ressortleitung sowie der Vorstand sind verpflichtet, absolute Verschwiegenheit bezüglich Wissen über die Kinder, deren Erziehungsberechtigten und Angehörigen zu wahren.

Der Vorstand des GFVO, die Verantwortlichen des Ressorts Kinderbetreuung und alle Mitarbeitenden der Tagesstätten freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sind bedacht für einen professionellen und fröhlichen Umgang mit den Kindern.

Die Erziehungsberechtigten anerkennen mit dem Eintritt des Kindes und der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Bestimmung dieses vorliegenden Betriebsreglements und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Das vorliegende Betriebsreglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung GFVO vom 30. Januar 2024 bewilligt und tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.